

Kommunale Richtplanung Siedlung und Landschaft

Behandlung der Ergebnisse aus der kantonalen Vorprüfung

(§ 7 Abs. 3 PBG)

Entwurf Kommentare für Umgang mit den Inhalten des VP Berichts

Das Amt für Raumentwicklung hat mit Datum vom 27. März 2024 zur Revision der kommunalen Richtplanung Siedlung und Landschaft Stellung genommen. Dieses Dokument beschreibt den Umgang mit den Inhalten dieser kantonalen Stellungnahme.

Dat. 26. November 2025

2 Gesamtbeurteilung

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
2.	Würdigung	
2.1	<p>Die Überarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung und Landschaft wurde umsichtig und unter Einbezug der Bevölkerung vorangetrieben. Wir begrüßen, dass gestützt auf die Analyse des Handlungsbedarfs ortsteilspezifische Entwicklungsziele formuliert werden. Damit wird der sehr unterschiedlichen räumlichen wie planungsrechtlichen Ausgangslage der einzelnen Ortsteile bzw. Gebiete Rechnung getragen. Die Schwerpunktsetzung auf Themen, wie z.B. der Wahrung von ortsbaulich bzw. bau- und kulturhistorischen Quartieren und auf freiräumliche Themen, zeigt den gestalterischen Anspruch, mit dem diese Revision angegangen wurde. So begrüßen wir auch, dass ein Beitrag zur Landschaftsqualität geleistet werden soll.</p>	
2.2	<p>Allerdings ist festzuhalten, dass die Planung hinsichtlich der konkreten Festlegungen noch sehr unverbindlich bleibt. Dies ist vor allem der Situation geschuldet, dass im Dokument Richtplantext / Erläuterungsbericht nicht zwischen Festlegungen und Erläuterungen unterschieden wird. So bleibt unklar, was sich die Gemeinde wirklich vornimmt, in den nächsten Jahren, d.h. auch über die Legislatur hinaus, verbindlich weiter voranzutreiben. Damit wird die Chance verpasst, Pflöcke für die zukünftige Ausrichtung der Raumentwicklung einzuschlagen. Auch wenn viele aufgeführte Massnahmen, wie z.B. die zur klimangepassten Siedlungsentwicklung der kantonalen Praxis entsprechen, vermögen diese in der vorliegenden Form nur wenig Wirkung zu entfalten.</p>	<p>Der Umgang mit der Darstellung von Massnahmen, welche in der nachfolgenden Revision der Nutzungsplanung zu konkretisieren sind, wurde mit den Vertreterinnen des Amtes für Raumentwicklung und des Amtes für Mobilität besprochen.</p> <p>Im Richtplantext werden neu die behördenverbindlichen Festlegungsinhalte, welche sich im Wesentlichen auf die jeweiligen themenspezifischen Ziele, Karteneinträge und Massnahmen beschränken, grau hinterlegt. Ebenso werden in der Richtplankarte die Festlegungsinhalte in der Legende grau hinterlegt. In der Einleitung zum Richtplantext / Bericht nach Art. 47 RPV wird beschrieben, dass es sich bei den grau hinterlegten Stellen um Festlegungsinhalte handelt.</p>

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
		altKapitel 6 «Priorisierung der Massnahmen» wird hinsichtlich der Abstimmung mit den Verkehrsthemen geschärft.
2.3	Eine wesentliche Lücke der Planung liegt aus unserer Sicht auch in der unzureichenden Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Um das Zusammenspiel zu gewährleisten, empfehlen wir, die beiden kommunalen Richtplanvorlagen (Siedlung / Landschaft und Verkehr) zu einer gemeinsamen Vorlage zusammenzufassen. Die Zweckmässigkeit der Richtplanung ist sonst nur bedingt gewährleistet, da die Abstimmung und Nachvollziehbarkeit der verschiedenen Inhalte und Festlegungen erschwert wird. Die Zusammenführung gewährleistet zum einen eine bessere Abstimmung der verschiedenen Themen und ermöglicht zum anderen, Doppelspurigkeiten, Wiederholungen bzw. Widersprüche zu vermeiden. Beide Richtpläne stehen in engem Zusammenhang, basieren überwiegend auf den gleichen Grundlagen zur Entwicklung von Einwohnern und Beschäftigten sowie prognostiziertem Verkehrsaufkommen und müssen die jeweilige Abstimmung mit dem anderen Teil (Siedlung / Landschaft und Verkehr) aufzeigen.	Die Trennung der beiden Berichte Siedlung/Landschaft und Verkehr wird beibehalten. Die Abstimmung wird in den einzelnen Berichten vertieft und explizit dargelegt.
2.4	Auch ist die Unterscheidung von bestehenden und geplanten kommunalen Festlegungen in der Richtplankarte zu verdeutlichen.	Bei den überkommunalen Festlegungen handelt es sich einzig bei den Gewässerrevitalisierungen um geplante Einträge. Die Legende wird entsprechend mit einer Klammerbemerkung ergänzt. Bei den kommunalen Inhalten wird nicht zwischen geplanten und bestehenden Inhalten unterschieden. Damit wird unterstrichen, dass auch bestehende Inhalte dem Ziel der Gemeinde entsprechen. Die Festlegung «Transformation» beinhaltet gemäss Richtplantext explizit das Ziel der Veränderung.
2.5	Des Weiteren besteht Überarbeitungsbedarf zu folgenden Themen: Die gewünschten Erweiterungen der Siedlung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets sind zu überprüfen. Es ist detaillierter darzulegen, weshalb diese Erweiterungen notwendig sein sollen.	Im Bericht werden die Grundlagen vertieft dargelegt und ein Fazit aus den über- und nebengeordneten Planungen ergänzend beschrieben. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang die örtlichen Bevölkerungspotenziale detaillierter aufgezeigt. Damit wird ein Zielbild aus diesen bestehenden

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	<p>Siedlungserweiterungen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind nicht genehmigungsfähig und liegen in der Kompetenz des kantonalen Richtplans. Siedlungsgebietserweiterungen im Handlungsraum unter Druck widersprechen auch den übergeordneten Vorgaben. Hier lautet die Zielsetzung: Potenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen im Einzugsbereich des ÖV aktivieren.</p>	<p>Planungen beschrieben, welches als Grundlage für die beabsichtigten Änderungen dient.</p> <p>Die Abgrenzung des Siedlungserweiterungsgebiets wird in Gutenswil aufgrund der Plangrafik der übergeordneten Richtplanung (Siedlungsgebiet) angepasst.</p> <p>Im Bereich Zürcherstrasse wird das bestehende Arbeitsplatzgebiet (beabsichtigt Mischgebiet) als bestehendes Siedlungsgebiet behandelt.</p>
2.6	<p>Auch wurden der betriebliche Umweltschutz und die Störfallvorsorge noch nicht berücksichtigt. Die Interessen und Schutzziele des Naturschutzes werden zu wenig berücksichtigt. Für eine genehmigungsfähige Vorlage sind verschiedene Themen noch aufzuarbeiten, wie z.B. Gewässerrevitalisierungen und Hochwasserschutz, Naturschutz, zu präzisieren. Strukturell ist das Zusammenspiel von Richtplantext und seinen Anhängen zu klären. Teilweise fehlen im Richtplantext Erläuterungen zur Übernahme einzelner Punkte aus den «angehängten» Konzepten. Zur besseren Einordnung und Begründung sind die Festlegungen klar von den Erläuterungen zu trennen (2.8. separater Erläuterungsbericht) bzw. zu kennzeichnen.</p>	<p>Die Themen des betrieblichen Umweltschutzes und der Störfallvorsorge werden mittels spezifischem Störfallgutachten geklärt und entsprechende Ergebnisse in den kommunalen Richtplan eingearbeitet.</p> <p>Zum betrieblichen Umweltschutz und der Störfallvorsorge werden die Aussagen zu den heutigen Grundlagen im Richtplantext / Bericht erfasst und die Zusammenhänge sowie der Umgang dokumentiert.</p> <p>Die Themen der Gewässerrevitalisierung und des Hochwasserschutzes werden ebenfalls dokumentiert. Das kommunale Inventar der Naturschutzobjekte und die kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz wurden hinsichtlich der Aufnahme von einzelnen Inhalten in die kommunale Richtplanung überprüft. Ein kleinteiliges Übertragen der Objekte von kommunaler Bedeutung wird nicht als stufengerecht beurteilt. Die Sicherung von überkommunalen Naturschutzzonen auf kommunaler Ebene mittels Freihaltegebieten wird jedoch als zweckdienliche Massnahme erachtet. Entsprechend wurden zusätzlich Freihaltegebiete eingeführt. Insbesondere solche, die in heutigen Landwirtschaftszonen liegen.</p>
2.7	<p>Damit sich die vorliegende Revision als rechtmässig, zweckmässig und angemessen gemäss § 5 PBG erweist, ist sie entsprechend den Auflagen und Anmerkungen im Vorprüfungsbericht zu überarbeiten und zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen.</p>	<p>Die im Vorprüfbericht geäusserten Anliegen wurden analysiert. Entsprechende offene Fragen oder Unklarheiten wurden dem Amt für Raumentwicklung zur Beantwortung unterbreitet. Die Fragenbeantwortung hat in Form einer Besprechung</p>

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
		<p>stattgefunden. Themen, die in Zusammenhang mit der Mobilität stehen, wurden ebenfalls mit der entsprechenden kantonalen Amtsstelle vorbesprochen und die Ergebnisse wurden in die Richtplanunterlagen eingearbeitet, insbesondere in den kommunalen Richtplan Verkehr. Die Abstimmung zwischen den Themen Siedlung/Landschaft und Verkehr hat stattgefunden. Zumal in einzelnen Themen eine Abhängigkeit mit der Revision des regionalen Richtplans besteht, wurde die kantonale Vorprüfung abgewartet. Die Ergebnisse sind in den kommunalen Richtplan eingeflossen. Des Weiteren wurde ein Störfallgutachten erarbeitet, welches ebenfalls berücksichtigt wird.</p> <p>Aufgrund der beschriebenen ergänzenden Kenntnisse hat sich die Gemeinde entschieden, auf die Durchführung einer zweiten Vorprüfung zu verzichten.</p>

3 Beurteilung im Einzelnen

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
3.	Richtplankarte Siedlung und Landschaft	
	<p>In der Regel werden die Festlegungen thematisch gegliedert und dabei dann jeweils die übergeordneten Festlegungen den kommunalen gegenübergestellt. Die Festlegungen sind auf jeden Fall in Legenden bzw. Richtplankarte so darzustellen, dass eindeutig ablesbar ist, welche Festlegungen kommunal bzw. übergeordnet sowie bestehend oder geplant sind.</p> <p>Die Farbgebung der kommunalen Misch- und Arbeitsplatzgebiete ist genau umgekehrt zur regionalen Farbwahl. Auch das Gebiet für stark erzeugende Nutzung ist nicht korrekt dargestellt. Ebenso das</p>	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	Naturschutzgebiet, welches auf regionaler Stufe grün und nicht wie im vorliegenden kommunalen Richtplan blau gepunktet.	
3.1.1	<ul style="list-style-type: none"> Aus der Legende soll eindeutig hervorgehen, welches die bestehenden, die geplanten, die überkommunalen und kommunalen Festlegungen sind. 	<p>Die kommunalen Festlegungen sind im Plan und im Richtplantext grau hinterlegt. Im Richtplantext wurde beschrieben, dass die grau hinterlegten Inhalte behördenverbindlich sind.</p> <p>Bei den überkommunalen Festlegungen handelt es sich einzig bei den Gewässerrevitalisierungen um geplante Einträge. Die Legende wurde entsprechend mit einer Klammerbemerkung ergänzt.</p> <p>Bei den kommunalen Inhalten wurde nicht zwischen geplanten und bestehenden Inhalten unterschieden. Damit wird unterstrichen, dass auch bestehende Inhalte dem Ziel der Gemeinde entsprechen. Die Festlegung «Transformation» beinhaltet gemäss Richtplantext explizit das Ziel der Veränderung.</p>
3.1.2	<ul style="list-style-type: none"> Die Farbgebung der übergeordneten Festlegungen ist zur besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit im kommunalen Richtplan zu übernehmen. 	Die Farben wurden geändert.
	<p>Siedlungserweiterung in Gutenswil, Gebiet Blatten / Breiti</p> <p>Gemäss § 18 PBG soll die Richtplanung u.a. räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen. Boden ist dabei sparsam zu beanspruchen und vor Beeinträchtigungen zu schützen: Gemäss Artikel 2 RPV ist insbesondere auch zu prüfen, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen.</p> <p>Bodenverändernde Nutzungen sind möglichst auf Flächen ohne Boden (Flächenrecycling) oder auf in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen veränderten Boden zu lokalisieren. Fruchtfolgeflächen (FFF) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Gemäss dem Sachplan</p>	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	<p>Fruchtfolgeflächen geht «einem allfälligen Verbrauch [...] eine Interessenabwägung inkl. einer Prüfung von Standortalternativen voraus» (Grundsatz G1).</p> <p>Die vorgesehene Erweiterung für die Wohnnutzung befindet sich gegenwärtig in der Reservezone und teilweise ausserhalb des Siedlungsgebietes. Über den Boden und Fruchtfolgeflächen wird kein Bericht erstattet. Aus Sicht des Bodenschutzes wird das Vorhaben wie folgt beurteilt: Betroffen sind gemäss Bodenkarten des Kantons Zürich beste Landwirtschaftsboden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen 2 und 3 ohne Hinweise auf massgebliche anthropogene Veränderungen. Die Böden ausserhalb des kantonalen Siedlungsgebiets sind Fruchtfolgeflächen. Eine Interessenabwägung liegt nicht vor. Die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets können nicht als Siedlungsgebietserweiterung im Richtplan ausgeschieden werden.</p>	
3.1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Der Eintrag Erweiterung Wohnungsnutzung des Gebiets Blatten / Breiti in Gutenswil ist entsprechend der Erwägungen anzupassen, die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets nach kantonalem Richtplan sind zu streichen. 	Die Siedlungserweiterungsgebiete wurden auf das Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan abgestimmt.
	Arbeitsplatzgebiet	
	<p>In der Richtplankarte ist das regionale Industriegebiet Zürcherstrasse (Nr. 12) als kommunales Mischgebiet Zürichstrasse / Maiachertrasse (Nr. 6) festgelegt. Im Richtplantext steht dazu: «Transformation Arbeitsgebiet in Mischgebiet, Aufnahme Impuls aus Entwicklung Innovationspark mittels Angebot für Gewerbeflächen und zusätzlichem Wohnraum. Abschwächen Allfälliger Konflikte im Übergangsbereich zu verbleibendem Arbeitsgebiet (Städtebau, Nutzungsart, Nutzungsdichte, Lärm etc.) mittels geeigneter Vorgaben, differenzierte Wohnanteile, Schaffen von geeignetem Übergang zu</p>	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	<p>Transformation Juch (räumliches Entwicklungskonzept Bahnhof Schwerzenbach und Umgebung)».</p> <p>Diese Festlegung steht im Widerspruch zu den übergeordneten Festlegungen und kann nicht genehmigt werden. Die Herleitung dieser Umwidmung ist argumentativ zu schärfen und mit Grundlagen zu bekräftigen. Der Bedarf an zusätzlichen Mischnutzungen ist auszuweisen. Prozessual wäre zuerst auf Stufe regionaler Richtplan eine Umwidmung des regionalen Gebiets zu beantragen, bevor ein kommunales Mischgebiet ausgeschieden werden kann. Zudem ist ein Bericht zur Arbeitszonenbewirtschaftung bei der Region anzufordern, um zu belegen, dass noch ausreichend Flächenkapazitäten für Arbeitsnutzungen in der Region zur Verfügung stehen.</p> <p>In der Richtplankarte wird das Arbeitsplatzgebiet Nr. 2 Industriestrasse Ost mit dem Ziel «Erhalt und Weiterentwicklung bestehendes Arbeitsplatzgebiet» festgelegt. Dies steht im Widerspruch zu den regionalen Vorgaben, die das Gebiet als regionales Zentrumsgebiet ausweisen. Die Umwidmung in ein Arbeitsplatzgebiet kann erst genehmigt werden, wenn die bereits bei der Region beantragte Herauslösung dieser Flächen aus dem Zentrumsgebiet umgesetzt wurde.</p>	
3.2.1	<ul style="list-style-type: none"> In der Richtplankarte ist die Festlegung Mischgebiet «Zürichstrasse / Maiacherstrasse» (Nr. 6) zu streichen. Es kann ein Prüfauftrag festgehalten werden, dass bei der Region die Umwidmung beantragt werden soll. 	<p>Der Prüfantrag wurde nebst anderen Anträgen bereits eingereicht. Der Umfang der Prüfanträge ist im Richtplantext und im erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zum kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft bei den jeweiligen Themen (Karteneinträge mit Tabelle) beschrieben und in einem eigenen Kapitel. Die Anpassung der regionalen und kommunalen Richtpläne läuft parallel. Die kommunale Planung wird auf die Ergebnisse der regionalen Planung abgestimmt.</p>
3.2.2	<ul style="list-style-type: none"> Das Arbeitsplatzgebiet Nr. 2 kann erst genehmigt werden, wenn die regionale Vorgabe entsprechend angepasst wurde. 	dito

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
3.2.3	<ul style="list-style-type: none"> Es ist ein Bericht zur Arbeitszonenbewirtschaftung bei der Region anzufordern. 	Der Bericht zur Arbeitszonenbewirtschaftung muss erst bei der Nutzungsplanung eingeholt werden. Eine Einschätzung war Teil der Beurteilung der beantragten Änderungen am regionalen Richtplan. Auf das Erstellen des Berichts zur Arbeitszonenbewirtschaftung wird verzichtet.
	Erholungsgebiete	
	In der Richtplankarte ist die Freiraumachse Volketswil Dorf / Greifensee als übergeordnete Festlegung ausgeschieden. Diese Zuordnung ist nicht korrekt. Der Eintrag stützt sich auf den Masterplan Uster Volketswil ab, es handelt sich somit um eine informelle Planung und nicht um einen demokratisch legitimierten regionalen oder kantonalen Richtplaneintrag.	
3.3.1	<ul style="list-style-type: none"> Im Richtplantext bleibt auch unklar, was mit Freiraumachse konkret gemeint ist. Soll eine Fusswegverbindung gesichert werden? Diese ist im Richtplan Verkehr nicht vollständig umgesetzt. Der Eintrag Freiraumachse ist unter Informationsinhalte aufzuführen. 	Die Beschreibung erfolgt aufgrund der Vertiefungsstudie III. Da für die Umsetzung mehrere Gemeinden zuständig sind, wird die Signatur im Plan für das Gesamtprojekt als Informationsinhalt bezeichnet. Gemäss den Festlegungen im Richtplantext werden aber behördenverbindliche Ziele und Massnahmen beschrieben, welche die Gemeinde autonom umsetzen kann.
3.3.2	<ul style="list-style-type: none"> Der Sinn und Zweck dieser Festlegung ist zu präzisieren. 	Die Bedeutung der Festlegung wird gestützt auf die Vertiefungsstudie III präzisiert.
3.3.3	<ul style="list-style-type: none"> Sofern es sich um eine Fusswegverbindung handelt, ist deren Einbettung in das bestehende Netz aufzuzeigen. 	Die Einbettung in das bestehende Fuss- und Velowegnetz wird beschrieben und im kommunalen Richtplan Verkehr aufgezeigt.
	In der Richtplankarte werden neben den übergeordneten auch kommunalen Erholungsgebiete ausgeschieden. Die kommunalen Einträge werden in einer Festlegung als Erholungs- und Freihaltegebiete zusammengefasst und in der Richtplankarte gelb dargestellt. Dieser Zusammenschluss wird nicht begründet. Im Richtplantext ist auch nicht bei allen Einträgen festgehalten, ob es sich um eine Freihalte- oder ein Erholungsgebiet handelt. Nach PBG haben diese auf Stufe	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	Nutzungsplanung jedoch jeweils unterschiedliche Funktionen / Zielsetzungen und die baulichen Möglichkeiten richten sich dann nach dem konkreten Richtplanvorgaben. So dienen Freihaltezonen der Trennung und Gliederung der Bauzonen bzw. der Bewahrung von Natur- und Heimatschutzobjekten (§ 61 Abs. 2 PBG). Nach § 62 Abs. 2 PBG sind in der Erholungszone nur die den Vorgaben der Richtplanung entsprechenden Bauten und Anlagen zulässig.	
3.3.4	<ul style="list-style-type: none"> Die Festlegungen sind in Erholungsgebiete und Freihaltegebiete auszudifferenzieren (sowohl in der Richtplankarte als auch im Richtplantext). 	Die Aufteilung wurde vorgenommen. Für die überkommunalen Naturschutzgebiete werden weitestgehend zusätzliche kommunale Freihaltegebiete bestimmt. Ebenso werden für die beiden rechtsgültigen Gestaltungspläne «Strubeli» (Hundeschule) und Mattenhof (Reitsport) zusätzliche kommunale Erholungsgebiete festgelegt.
	Optimierung der Verträglichkeit Siedlung / Verkehr	
	<p>In der Legende der Richtplankarte ist die Festlegung Stadtautobahn / Optimierung der Verträglichkeit Verkehr / Siedlung eingetragen. Zum Thema Stadtautobahn findet sich im Richtplantext / Bericht keine Ausführung. Ohne Erläuterung ist der Eintrag nicht aussagekräftig und zu streichen.</p> <p>Der kommunale Eintrag Optimierung Verträglichkeit im Abschnitt 2 Hegnau / Zimikon kann grundsätzlich nachvollzogen werden, auch wenn hier die Erläuterungen sehr generell gehalten sind. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum sich in der Richtplankarte der Eintrag weit bis ins Gebiet Eibüehl / Chammwiesen erstreckt. Diese Flächen sind nicht überbaut und weisen auch nicht die Grundvoraussetzung dafür namentlich Siedlungsgebiet nach kantonalem Richtplan aus.</p>	
3.4.1	<ul style="list-style-type: none"> Der Karteneintrag Optimierung Verträglichkeit Siedlung / Verkehr ist entsprechend der Erwägungen zu überprüfen. 	Der Begriff Stadtautobahn wird entsprechend in den Text / Bericht zum kommunalen Richtplan eingeführt.

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
		<p>Die Abschnitte werden auf eine Ersteinschätzung der ZPG hinsichtlich der «Eignung für Infrastrukturüberdeckungen» abgestimmt.</p> <p>Aufgrund der übergeordneten Zuständigkeiten für ein entsprechendes Projekt wird der Eintrag als Informationsinhalt deklariert.</p> <p>Die Bestrebung, sich für ein entsprechendes Projekt auf koordinativer Ebene einzusetzen, wird im Richtplantext als behördenverbindliche Massnahme deklariert.</p>
	<p>Bei sämtlichen Karten ist im Gebiet Berg bei Gutenswil eine Gewässerfläche eingezeichnet. Dies entspricht nicht dem mit der Baudirektionsverordnung Nr. 0175/19 festgesetzten kantonalen Gestaltungsplan «Berg Ost und Näniker Hard» vom 11. Juni 2019. Die Gewässerfläche ist fälschlicherweise in den Daten des kantonalen Richtplans vorhanden und wird bei der nächsten Richtplandaten-Aktualisierung gelöscht. Der Sachverhalt ist im Bericht darzulegen.</p>	
3.4.2	<ul style="list-style-type: none"> Die Gewässerfläche im Gebiet Berg ist in den Plandarstellungen zu entfernen. 	<p>Die Gewässerfläche wurde im kommunalen Richtplan gelöscht. Die Löschung wird im Richtplantext erläutert.</p>
	<p>Richtplantext / Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV</p>	
	<p>Volketswil ist nach den Städten Uster und Dübendorf die drittgrösste Gemeinde im Bezirk Uster. Wir begrüssen die Erstellung eines kommunalen Richtplans Siedlung und Landschaft aus diesem Grund sehr. Die Raumentwicklung erfolgt über langfristige Zeiträume und legt auf diesem Weg Ziele und Strategien fest, die wiederum Handlungsleitlinien für die Behörden darstellen und wichtige Rahmenbedingungen für die verschiedenen Stakeholder und für Investitionen definieren. Aus dem vorliegenden Dokument geht nicht hervor, welche die festzusetzenden, d.h. die zu genehmigenden Inhalte, sind und welche Teile zum Bericht nach Art. 47 RPV gehören und nur erläuternden Charakter haben. Gesamthaft sind die erfolgten</p>	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	Überlegungen noch schwer nachvollziehbar und aus unserer Sicht unvollständig abgebildet.	
3.5.1	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Richtplantext und Erläuternder Bericht nach Art 47 RPV in einem Dokument zusammengefasst werden, ist klar ersichtlich auszuweisen, welches die zu genehmigenden Inhalte sind. 	Die kommunalen Festlegungen werden im Plan und im Richtplantext grau hinterlegt. Im Richtplantext wird beschrieben, dass die grau hinterlegten Inhalte behördenverbindlich sind.
	<p>Es erschliesst sich z.B. nicht, warum es getrennte Richtpläne für Siedlung und Landschaft sowie Verkehr gibt. Beide Richtpläne stehen in engen Zusammenhang, basieren überwiegend auf den gleichen Grundlagen zur Entwicklung von Einwohnern und Beschäftigten sowie prognostiziertem Verkehrsaufkommen und müssen die jeweilige Abstimmung mit dem anderen Teil (Siedlung/Verkehr) aufzeigen. Analog der übergeordneten Richtpläne empfehlen wir, die beiden Dokumente zusammenzufassen. Damit kann nicht nur die Logik der Abstimmung von Siedlung und Verkehr nachvollziehbarer dargelegt werden, sondern es werden gleichzeitig Doppelspurigkeiten und Widersprüche vermieden.</p> <p>Der Richtplantext ist nicht nachvollziehbar gegliedert. Es bleibt unklar aus welchen Überlegungen die verschiedenen Massnahmen getroffen wurden. Auch wird nicht auf die bereits bestehenden Planungen wie der Masterplan 2050 (2013) eingegangen, welcher bereits ein Zielbild für Volketswil beinhaltet. Beispielsweise wird unter Kapitel 3 «Siedlung» die geplanten Siedlungserweiterungen aufgeführt, um die übergeordneten und kommunalen Ziele zu erreichen. Die Kapazitätsabschätzung folgt aber erst im Kapitel 5. Wir empfehlen, die Struktur des Berichts zu überprüfen und anzupassen.</p>	
3.5.2	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Planungen sind bei der Erarbeitung der Festlegungen im kommunalen Richtplan zu berücksichtigen. 	Im Bericht wurden die Grundlagen vertieft dargelegt und eine Schlussfolgerung aus den über- und nebengeordneten Planungen (inkl. Masterplan 2050 etc.) ergänzend beschrieben. Zudem wird

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
		ein Fazit aus den bestehenden Planungen gezogen, welches als Grundlage für die beabsichtigten Änderungen dient.
	<p>Kap. 1.4 Über und nebengeordnete Planungen</p> <p>Die Aufzählung der nebengeordneten Planungen und Konzepte ist unvollständig: Es fehlen das kantonale sowie regionale Gesamtverkehrskonzept (GVK) sowie insbesondere das Agglomerationsprogramm 4. Generation. Diese Dokumente befassen sich mit der Abstimmung von Siedlung und Verkehr und bilden eine wichtige Grundlage, um eine weitere Entwicklung insbesondere des Wachstums von Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde zu ermöglichen und verkehrlich bewältigen zu können.</p>	
3.5.3	<ul style="list-style-type: none"> • Der Erläuternde Bericht ist im Sinne der Erwägungen zu vervollständigen. 	Die drei Dokumente werden in die Liste der nebengeordneten Planungen aufgenommen und im Richtplantext / Bericht unter den Grundlagen dokumentiert. Die Umsetzung der Inhalte wird im kommunalen Richtplan Verkehr beschrieben.
	<p>Kap. 1.5 Gesamtverkehrskonzept Kap. 1.6 Verkehrsplan</p> <p>Im Rahmen des kommunalen GVK wurde u.a. die heutige Belastung der Verkehrsanlagen überprüft und festgehalten, dass kaum Kapazitätsreserven für den motorisierten Individualverkehr vorhanden sind. Es stellt sich die Frage, ob das auch unter Annahme der Erreichung des Modalsplitziels der übergeordneten Gesamtverkehrskonzepte sowie des Agglomerationsprogramms noch der Fall ist.</p> <p>Damit die beabsichtigte Siedlungsentwicklung im Einklang mit der damit verbundenen Verkehrsentwicklung steht, wurden verschiedene Strategien aufgeführt. Ein eigentlicher Nachweis der erforderlichen Kapazitäten oder datenbasierte Auswertungen, die derartige Schlussfolgerungen zulassen, liegen nicht vor. Es genügt nicht, in Anbetracht der Feststellung des hohen Auslastungsgrades des Strassennetzes, weitere Massnahmen zur Steuerung des Verkehrsverhaltens lediglich zu prüfen. Sowohl das GVK als auch der</p>	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	Bericht zum kommunalen Richtplan Verkehr machen keine Aussagen zum angestrebten Modalsplit-Ziel und zur Erreichung der Modalsplit-Vorgaben aus den übergeordneten Planungen insbesondere des kantonalen GVK sowie des Agglomerationsprogramms.	
3.5.4	<ul style="list-style-type: none"> Das Zusammenspiel von Siedlung und Verkehr ist unter Berücksichtigung des kantonalen ROK und GVK nachvollziehbar darzulegen. 	Das Zusammenspiel wurde im Bericht weiter vertieft.
	Die Ortsteile Gutenswil sowie Kindhausen liegen im Handlungsraum Landschaft unter Druck, womit auf eine weitergehende Steigerung der Erschliessungsqualität und zusätzliche Einzonungen zu verzichten ist. Optimierungen in der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zur Bewältigung des Verkehrs aus der Innenentwicklung bereits eingezonter Gebiete sind jedoch unter Berücksichtigung des angestrebten Modalsplit Ziels möglich.	
3.5.5	<ul style="list-style-type: none"> In den Ortsteilen, die dem Handlungsraum «Landschaft unter Druck» zugeordnet sind, ist auf eine weitergehende Steigerung der Erschliessungsqualität zu verzichten. Kap. 1.6 (Verkehrsplan) sind die gelisteten Strategien entsprechend anzupassen. 	Der Umgang mit der Erschliessungsqualität wird im kommunalen Richtplan Verkehr behandelt. Die kommunalen Richtpläne Verkehr und der Richtplan Siedlung + Landschaft werden aufeinander abgestimmt.
3.5.6	<ul style="list-style-type: none"> Die innere Entwicklung in den bereits eingezonten Gebieten ist an schlüssige Mobilitätskonzepte zur Erreichung des Modalsplit-Ziels zu binden. 	Auf der Stufe des Richtplans werden keine Mobilitätskonzepte entwickelt. Diese können aber als Massnahmen zum Erreichen des Modal-Splitziels aufgeführt werden.
	<p>Kap. 2 Räumliche Entwicklungsstrategie</p> <p>Im Kapitel 2 des Richtplantextes wird anstelle der Räumlichen Entwicklungsstrategie mit Zielen für die gesamthafte</p>	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	<p>Siedlungsentwicklung der Gemeinde und den dazugehörigen Strategien zur Zielerreichung lediglich der evaluierte Handlungsbedarf je Ortsteil aufgelistet. Auf welcher Basis die Evaluation erfolgte bleibt offen. Es wird lediglich auf Ortsteilgespräche mit der Bevölkerung verwiesen.</p> <p>Üblicherweise wird der Handlungsbedarf jedoch durch eine Gegenüberstellung eines erwünschten Zielzustandes mit der IST-Situation ermittelt.</p> <p>Da die räumliche Entwicklung in direkter Abhängigkeit mit der daraus resultierenden Mobilität und dem verfügbaren Verkehrsangebot steht, sind aufeinander abgestimmte Ziele und Strategien für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung unabdingbar für ein funktionierendes Gesamtsystem. In Anbetracht der Feststellungen des Verkehrsrichtplans zu heute bereits ausgeschöpften Kapazitäten und den Vorgaben der kantonalen und regionalen Richtplanung inklusive ihrer Raumordnungs- und Gesamtverkehrskonzepte wären Ausführungen zur Strategie der erforderlichen Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr an dieser Stelle ein zentraler Teil des Erläuterungsberichts zum Richtplantext.</p>	
3.5.7	<ul style="list-style-type: none"> • Der erläuternde Teil des Richtplantextes muss aufzeigen, wie die angestrebte räumliche Entwicklung im Einklang mit der daraus resultierenden Mobilität steht und die Vorgaben aus den übergeordneten Richtplanungen berücksichtigt. 	Die Beschreibung der einzelnen Zusammenhänge wird überprüft und bedarfsgerecht ergänzt.
3.5.8	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Beurteilung der nachfolgenden Nutzungsplanungsrevision sind im Richtplan klar ersichtliche Ziele und Strategien der räumlichen Entwicklung der Gemeinde zu definieren. 	Der Richtplantext/Bericht wird bedarfsgerecht ergänzt.
	<p>Kap. 3.1 Siedlungserweiterung</p> <p>Im Text wird auf die Ziele der Siedlungserweiterung wie folgt verwiesen: «Mit einer künftigen Einzonung entsprechender Gebiete sollen</p>	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	<p>die übergeordneten und kommunalen Ziele erreicht werden.» Was damit konkret gemeint ist, bleibt offen, da auch an anderer Stelle im Text nicht ersichtlich. Insbesondere im Ortsteil Gutenswil, welcher im Handlungsraum Landschaft unter Druck liegt, steht diese Aussage im Widerspruch zum kantonalen Richtplan. Die Siedlungsgebietserweiterungen, die ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan liegen, sind gänzlich zu streichen. In diesen Gebieten sind Einzonungen aufgrund der fehlenden Voraussetzungen nicht möglich. Auch an Einzonungen innerhalb des Siedlungsgebiets nach kantonalem Richtplan werden sehr hohe Anforderungen geknüpft. Grundsätzlich ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu auszurichten, d.h. ist auf bestehenden Bauzonen durch Auf oder Umzonung etc. umzusetzen.</p>	
3.5.9	<ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel der kommunalen Siedlungserweiterungsfestlegungen ist auf die Ziele der übergeordneten Planungsinstrumente abzustimmen. 	<p>Die Ziele werden vertieft dargelegt. Eine Siedlungsentwicklung leitet sich aus dem ROK ab und stützt sich auf die nachfolgenden Planungen (Masterplan 2050, Vertiefungsstudie REK «Bahnhof Schwerzenbach und Umgebung»).</p> <p>In Gutenswil werden die Siedlungserweiterungsgebiete in die letzte Priorität verschoben.</p>
	<p>Kap. 3.1 Siedlungserweiterung / 3.9 Verdichtungsgebiete</p> <p>Bei den erforderlichen Massnahmen ist in Erwartung des durch die Erweiterung bzw. Verdichtung induzierten Mehrverkehrs sehr vage festgehalten «Einzonung der entsprechenden Flächen ... unter Berücksichtigen der Vorgaben zur Bewältigung des Mehrverkehrs.» bzw.</p> <p>«Insbesondere in diesen Gebieten sind die Abhängigkeiten von der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr oder vom entstehenden Mehrverkehr zu berücksichtigen.» Der Richtplan sollte bereits hier definieren, in welcher Form die Abstimmung Siedlung und Verkehr aus Sicht der Gemeinde erfolgen soll. Einerseits kann dies</p>	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	<p>durch eine gezielte Steuerung des Mobilitätsverhaltens im Angebot erfolgen, z.B. mittels ausreichenden Angebots öffentlichen Verkehrs, autoarmes Wohnen etc. festzuhalten in einem Mobilitätskonzept.</p> <p>Denkbar wären andererseits aber auch ergänzend oder stattdessen Vorgaben zu Anforderungen an die Nutzungen in den Erweiterungs-Verdichtungsgebieten, die eine Mobilität fordern, welche ohne Auto bewältigt werden kann.</p>	
3.5.10	<ul style="list-style-type: none"> Für die Erweiterungs- / Verdichtungsgebiete sind in Anbetracht des bereits hoch ausgelasteten Strassennetzes konkretere Stossrichtungen für Massnahmen zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschliessung zu definieren. Sie sollten geeignet erscheinen, den Mehrverkehr steuern und bewältigen können. 	<p>Entsprechende Massnahmen werden aus dem kommunalen Richtplan Verkehr als Hinweise übernommen. Die detaillierten Nachweise werden im kommunalen Richtplan Verkehr beschrieben.</p>
	<p>Kap. 3.5 Mischgebiete</p> <p>In Kap. 3.5 ist die Aussage betreffend die Umsetzung der regionalen Nutzungsvorgaben auf Stufe Nutzungsplanung zu korrigieren, wonach dies «gemäss aktueller Praxis des Amtes für Raumentwicklung ... ». Hierbei handelt es sich um eine regionale Vorgabe an die Gemeinden zur Umsetzung der regionalen Nutzungsvorgaben auf Stufe Nutzungsplanung.</p>	
3.5.11	<ul style="list-style-type: none"> Die Textpassage ist entsprechend der Vorgaben im regionalen Richtplan anzupassen. 	<p>Die Textpassage wird angepasst.</p> <p>In den regionalen Mischgebieten sind gemäss Ziffer 2.5.3 des Richtplantextes in der Nutzungsplanung gesamthaft jeweils mindestens 25 % an Wohn- und Arbeitsnutzung sicherzustellen. Bei den kommunalen Mischgebieten, die der Empfindlichkeitsstufe III zugeteilt werden, muss gemäss der Praxis der Fachstelle <u>Lärmschutz</u> ein Gewerbeanteil von mindestens 20 % eingeführt werden.</p>

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
3.5.12	<p>Kap. 3.11 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung / 3.12 Landschaftsqualität / Biodiversität / Ökologischer Ausgleich</p> <p>Das Thema klimaangepasste Siedlungsentwicklung sowie auch die Landschaftsqualität, Biodiversität und der ökologische Ausgleich werden im Richtplandtext thematisiert. Die Herausforderungen sind jedoch sehr allgemein gehalten und gehen beim Thema klimaangepasste Siedlungsentwicklung weniger auf die konkrete lokale Situation ein. Es wäre z.B. hilfreich, die GIS-Klimaplanhinweiskarte mit den Kaltluftleitbahnen bzw. diejenigen mit den Hitzeinseln darzustellen, um daran lokalen Handlungsbedarf ableiten zu können und entsprechend Schwerpunkte zu setzen. Es werden auch keine konkreten Festlegungen getroffen, sondern lediglich mögliche Massnahmen aufgezählt, welche nicht verbindlich sind. Wir empfehlen, im Rahmen einer gesamtheitlichen und zukunftsgerichteten Planung auch konkrete, d.h. festzulegende, Massnahmen im Rahmen der kommunalen Richtplanung zu prüfen und aufzunehmen.</p>	<p>Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und einzelne Ergänzungen im Richtplandtext / Bericht gemäss Art. 47 RPV vorgenommen.</p>
	<p>Kap. 4.2.3 Massnahmen zur Freiraumachse Volketswil Dorf / Greifensee</p> <p>Die Massnahme Autobahnüberdeckung erscheint uns hier nicht realistisch, zumal nur einseitig Siedlungsgebiet daran stösst und dieses gewerblicher Natur ist. Autobahnüberdeckungen sind dort voranzutreiben, wo ein konkreter Nutzen für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden kann.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Revitalisierung des Guntenbachs mit den kantonalen Fachstellen abzustimmen ist. Bei den Massnahmen ist auf eine gute landschaftliche Einpassung und eine standortgerechte, einheimische Bepflanzung zu achten.</p>	
3.5.13	<ul style="list-style-type: none"> Die Massnahme Autobahnüberdeckung ist als nicht verhältnismässig zu beurteilen und zu streichen. 	<p>Die Abschnitte der Infrastrukturüberdeckung werden auf eine Ersteinschätzung der ZPG («Eignung für Infrastrukturüberdeckungen») abgestimmt.</p>

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
		<p>Gestützt auf die Vertiefungsstudie III ist im Bereich der Freiraumachse eine «nichtspezifische Wildtierüberführung» vorgesehen, die auch Verbindungen für den Langsamverkehr beinhaltet. Die Planung wird durch das zuständige Gebietsmanagement begleitet. Diesbezüglich wird der Eintrag Freiraumachse Volketswil Dorf / Greifensee belassen. Zumal dieser Eintrag verschiedene Gemeinden betrifft, wird er im Informationsinhalt aufgeführt, womit er auf dieser Ebene materiell nicht als Festlegungsinhalt gilt. Im Richtplantext wird aber behördenverbindlich festgehalten, dass sich die Gemeinde langfristig bei den zuständigen Stellen für eine Umsetzung einsetzt.</p>
3.5.14	<ul style="list-style-type: none"> • Kap. 4.2.3 ist entsprechend zu präzisieren. 	Die Präzisierung wird vorgenommen.
	<p>Kap. 4.5 Optimierung der Verträglichkeit Siedlung / Verkehr</p> <p>Die Absicht der Gemeinde bzgl. dieses Eintrags ist zu schärfen. Was ist mit dem Ziel Umsetzung ausserhalb / grossteils ausserhalb des Einflussbereichs der aktuellen Revision gemeint? Beim Abschnitt Hegnau / Zimikon müsste als Ziel doch die Überdeckung der Autobahn erwähnt sein. Beim Koordinationshinweis ist zu vermerken, dass die Hoheit der Nationalstrassen beim Bundesamt für Verkehr liegt und für die Überdeckung ein Eintrag im Sachplan Verkehr erforderlich ist, auf welchen die Gemeinde (im Lead) und allenfalls mit dem Kanton zur Unterstützung hinwirkt. In der Folge kann es im kommunalen Richtplan auch nicht als Festsetzungsinhalt in der Karte eingezeichnet sein, sondern lediglich als Informationsinhalt, es sei denn, die Gemeinde beabsichtigt die Überdeckung als kommunales Projekt zu realisieren und damit auch zu finanzieren.</p>	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
3.5.15	<ul style="list-style-type: none"> Der Eintrag hinsichtlich der Überdeckung der Autobahn ist unter Berücksichtigung der Hinweise aus den Erwägungen zu präzisieren und je nach Absicht der Gemeinde als Informationsinhalt in der Karte und im Richtplantext zu führen. <p>Im ersten Absatz bei Kap. 4.5.3 besteht ein Fehler bei der Nummerierung der Abschnitte der Nationalstrasse.</p>	<p>Eine Präzisierung wird vorgenommen. Der Eintrag wird in den Informationsinhalt aufgenommen.</p> <p>Die Nummerierung erübrigt sich.</p>
3.5.16	<p>Kap. 4.5 Anträge an übergeordnete Planungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> In Kapitel 7 ist die Tabelle, um eine Spalte Sachplan Infrastruktur Strasse zu ergänzen, da die Autobahnüberdeckung zuerst im Sachplan Infrastruktur Strasse festzusetzen ist, bevor sie in die nachgelagerten Richtpläne aufgenommen werden kann. 	<p>Die Information wird aufgenommen.</p>
	<p>Kap. 5.2 Prognose Regionalplanung</p> <p>Auf Seite 59 des Berichts wird in einer Tabelle die Entwicklung der EinwohnerInnen und Beschäftigten aufgezeigt. Woher diese Zahlen resultieren, ist nicht nachvollziehbar. Der regionale Richtplan macht Vorgaben für die ganze Region. Der Anstieg in der Region von 2010 bis 2030 beträgt für die Einwohner rund 26% und für die Beschäftigten knapp 25%.</p> <p>Diese Entwicklung kann aber nicht prozentual für jede Gemeinde einfach übernommen werden.</p>	
3.5.17	<ul style="list-style-type: none"> Die Entwicklung bzw. Prognose ist zu überprüfen und ggf. anzupassen. 	<p>Die Bevölkerungszahl von 23'500 für Volketswil stammt aus der Gesamtfassung des RegioROK (Stand 29. März 2017), welches als Grundlage für die regionalen Richtpläne diente. Diesem regionalen RegioROK ist gestützt auf das kantonale Raumordnungskonzept der Masterplan 2050 «Städtebauliches Zielbild 2050» für den Raum Uster Volketswil vorausgegangen (2013). Die Prognose aus dem RegioROK wird als Vorgabe für das Zielbild 2030</p>

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
		<p>und damit für die nachfolgenden Planungen verstanden. Das Re-gioROK hat in der Folge die Vertiefungsstudie «Räumliches Ent-wicklungskonzept, Bahnhof Schwerzenbach und Umgebung» (2018) ausgelöst. Mit diesen Studien wurde untersucht, wie ein solches Wachstum erreicht werden könnte. Demnach konzentriert sich das Bevölkerungswachstum in Volketswil auf die Gebiete Dammboden, Juch und Industriestrasse (Urbane Wohnland-schaft). In weiten Gemeindegebieten sind kaum Verdichtungs-massnahmen vorgesehen.</p> <p>Eine Prognose und Kapazitätsberechnung werden im Richtplan-text dargelegt.</p>
	<p>Hochwasser und Massenbewegungen, Gewässerrenaturierung, Gewässernutzung und Gewässerraum</p> <p>Im Richtplantext, Kap. 3.9.2, Seite 35 ff., sind Verdichtungsgebiete aufgeführt. Das Gebiet Nr. 3 «Industriestrasse Ost» grenzt an den Guntenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6255. Gemäss regionalem Richtplan Glatttal ist für den Guntenbach eine Gewässerrevitalisierung vorgesehen (vgl. Regionaler Richtplan, Kap. 3.11 Gewässerrevitalisierung und Aufwertung Flussufer Glattram Koordinationshinweis). Da die bauliche Verdichtung und das Revitalisierungsprojekt aufeinander abzustimmen sind, ist beim Eintrag Nr. 3 «Industriestrasse Ost» als Koordinationshinweis die geplante Revitalisierung des Guntenbachs zu ergänzen.</p>	
3.5.18	<ul style="list-style-type: none"> Im Richtplantext, Kap. 3.9.2, ist beim Verdichtungsgebiet Nr. 3 «Industriestrasse Ost» als Koordinationshinweis die geplante Revitalisierung des Guntenbachs zu ergänzen. 	Der Koordinationshinweis wurde angebracht.

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	<p>Naturschutz</p> <p>Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, Hacken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).</p> <p>Der Aussichtspunkt Nr. 1 befindet sich im Bereich des Schutzgebiets Amphibienlaichgebiet Objekt-Nr. ZH899 / kantonales Naturschutzgebiet «Kiesgrube Blutzwis/Fröschen». Der Aussichtspunkt Nr. 4 befindet sich im Bereich des Inventarobjekts Nr. ZH899 / kantonales Naturschutzgebiet «Kiesgrube Blutzwis/Fröschen». Die beiden genannten Schutzobjekte dürfen nicht tangiert werden. Es sind entsprechende Koordinationshinweise anzubringen.</p>	
3.5.19	<ul style="list-style-type: none"> • Aussichtspunkte Nr. 1 und 4: Es sind Koordinationshinweise anzubringen: Die Schutzobjekte Nr. ZH899, Nr. 3801 und Nr. 101_61 sowie das kantonale Naturschutzgebiet «Kiesgrube Blutzwis/Fröschen» dürfen nicht tangiert werden. 	Die Koordinationshinweise wurden angebracht. Es handelt sich um bestehende Richt- oder Zonenplaneinträge.
	Die Siedlungserweiterung Nr. 5 umfasst Hochstamm-Obstgarten auf den Parzellen Kat. Nrn. 5630 und 5202. Diese weisen ein hohes ökologisches Potential auf und sind gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG grundsätzlich besonders zu schützen. Die Schutzwürdigkeit ist im	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	Detail abzuklären. Die Parzellen sollen von der kantonalen Genehmigung einstweilen ausgenommen werden.	
3.5.20	<ul style="list-style-type: none"> Die Schutzwürdigkeit der Hochstamm-Obstgarten auf den Parzellen Kat.-Nrn. 5630 und 5202 in der Siedlungserweiterung Nr. 5 ist abzuklären. 	Die Schutzwürdigkeit wird bei einer allfälligen Einzonung geprüft.
	Die Siedlungserweiterung Nr. 9 betrifft das kommunale Objekt 129 (Naturschutzzone I) mit Einzelbaum (Objekt 128) gemäss kommunaler Schutzverordnung von 2013. Das Objekt ist ungeschmälert zu erhalten. Der Eintrag ist zu löschen.	
3.5.21	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalen Naturschutzobjekte 128 und 129 sind ungeschmälert zu erhalten. Der Eintrag für die Siedlungserweiterung Nr. 9 ist im Plan und Text zu löschen. 	Die Siedlungserweiterung in diesem Gebiet wird nicht weiterverfolgt.
	Im erläuternden Bericht werden nur die überkommunalen Naturschutzgebiete sowie Gruben- und Ruderalbiotope erwähnt. Um im Rahmen von Bauvorhaben eine frühzeitige Berücksichtigung der kommunalen Schutzobjekte zu gewährleisten, ist im erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zur Nutzungsplanung zusätzlich der Umgang mit den kommunalen Schutzobjekten zu definieren. Es muss zudem überprüft werden, ob noch weitere kommunale Objekte von den Änderungen im Richtplan Siedlung und Landschaft betroffen sind.	
3.5.22	<ul style="list-style-type: none"> Der Umgang mit den kommunalen Schutzobjekten ist im Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zur Nutzungsplanung zu definieren. Es ist zudem zu überprüfen, ob kommunale Objekte von den Änderungen im Richtplan Siedlung und Landschaft betroffen sind. 	Der Umgang mit den kommunalen Schutzobjekten wird im Rahmen der Nutzungsplanung beschrieben. In der kommunalen Richtplanung werden die kommunalen Objekte nicht zusätzlich als Festlegung aufgenommen werden. Wo entsprechende Objekte vorhanden sind, werden jedoch die wesentlichen Koordinationshinweise ergänzt.

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	<p>Siedlungsentwässerung</p> <p>Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Volketswil wurde vom AWEL 2011 genehmigt. Aufgrund der vorgesehenen Anpassung des Richtplans und wegen der geänderten Richtlinien zur Siedlungsentwässerung wie z. B. die VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (2019) und der AWEL-Richtlinie «Regenwasserbewirtschaftung» (2022) ist es aus Sicht des AWEL sinnvoll die vorhandene Entwässerungsplanung der Gemeinde zu überarbeiten.</p>	
3.5.23	<ul style="list-style-type: none"> Wir empfehlen die Überarbeitung ihres Generellen Entwässerungsplans (GEP) zu starten. 	Der Prozess läuft bereits.
	<p>Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge</p> <p>Die geplanten Festlegungen des kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft liegen teilweise im Konsultationsbereich der Autobahn N15, der Durchgangsstrasse Nr. 340.1, der Erdgashochdruckleitung Nr. 17 der Erdgas Ostschweiz AG (EGO) sowie der Fresh Food & Beverage Group AG. Diese Anlagen sind der Störfallverordnung (StFV, SR 874.072) unterstellt (vgl. Karte «Risikokataster» im GIS-Browser, https://web.maps.zh.ch). Damit ist gemäss Art. 11a StFV und Kapitel 3.11 des kantonalen Richtplans die Störfallvorsorge zu berücksichtigen. Das Vorgehen zur Berücksichtigung der Störfallvorsorge ist in der Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» (Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022) dokumentiert.</p> <p>Als erster Schritt ist gemäss der Planungshilfe die Risikorelevanz der betroffenen Festlegungen anhand des zukünftigen Personenaufkommens und der geplanten Nutzung zu klären (vgl. Planungshilfe, Kapitel 3.2.3 sowie Anhang 1 und 2). Im Falle einer risikorelevanten Planung sind in einem zweiten Schritt einfache Schutzmassnahmen zur Minimierung der Störfallrisiken zu evaluieren. Zeigt die</p>	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
	<p>Überprüfung der Risikorelevanz eine Überschreitung des Referenzwerts (siehe dazu auch die Karte «Risikokataster» im GIS-Browser) für die Nationalstrasse A15 (680 Personen / 4 Hektaren, Anhang 2 der Planungshilfe), für die Durchgangsstrasse Nr. 340.1 (210 Personen / 1 Hektare), für die Erdgashochdruckleitung (50 Personen / 40 Hektaren) oder für die Fresh Food & Beverage Group AG (780 Personen / 50.4 Hektaren), ist in diesem Schritt zusätzlich eine Risikoabschätzung durchzuführen.</p> <p>Die Risikoabschätzung muss auf dem zukünftigen Personenaufkommen basiert werden (vgl. Planungshilfe, Kapitel 3.2.4).</p> <p>Bei einer Risikoabschätzung im Einflussbereich der Nationalstrasse A15 ist eine Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur, 3003 Bern als zuständige Vollzugsbehörde der Störfallverordnung zur Tragbarkeit der Störfallrisiken einzuholen. Wir empfehlen, bereits für die Durchführung der Risikoabschätzung mit dem zuständigen Bundesamt Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Die Resultate der Relevanzabklärung und der Massnahmenevaluation sowie der allenfalls erforderlichen Risikoabschätzung sind zu dokumentieren und die Stellungnahme des zuständigen Bundesamtes ist in die Dokumentation zu integrieren. Weiter ist für die allfälligen Schutzmassnahmen die stufengerechte Festsetzung zu regeln. Im Falle einer nicht risikorelevanten Planung sind lediglich die Resultate der Relevanzabklärung geeignet zu dokumentieren. Die Evaluation von Schutzmassnahmen, die Durchführung einer Risikoabschätzung und das Einholen einer Stellungnahme beim zuständigen Bundesamt sind in diesem Fall nicht erforderlich.</p> <p>In den vorliegenden Festlegungen wurde die Störfallvorsorge nicht ausreichend berücksichtigt. Der Richtplan ist entsprechend zu ergänzen.</p>	

Nr.	Inhalt Vorprüfung	Umgang mit den Inhalten der kantonalen Vorprüfung
3.5.24	<ul style="list-style-type: none"> Die Risikorelevanz der Richtplanrevision ist gemäss der Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE zu klären und geeignet zu dokumentieren. 	<p>Die Risikorelevanz wurde abgeklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nationalstrasse - Durchgangsstrasse - Erdgasleitung - Chemische Betriebe <p>Mit der Siwssgrid wurden ebenfalls Abklärungen getroffen, welche im Bericht erläutert werden.</p> <p>Die S-Bahnline bewirkt kein Störfallrisiko.</p> <p>Der erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV wurde entsprechend ergänzt. Die Festlegungen des kommunalen Richtplans sind nicht anzupassen. Die Erkenntnisse aus dem Gutachten werden aber im Richtplantext als Koordinationshinweise aufgeführt.</p>
3.5.25	<ul style="list-style-type: none"> Sofern die Richtplanrevision risikorelevant ist, ist basierend auf dem zukünftigen Personenaufkommen eine Risikoabschätzung durchzuführen und es sind einfache Schutzmassnahmen zu evaluieren. Die Resultate der Risikoabschätzung und Massnahmenevaluation sind geeignet zu dokumentieren. 	<p>Die Risikorelevanz wird geprüft.</p>
3.5.26	<ul style="list-style-type: none"> Die Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen ASTRA ist in die Dokumentation zu integrieren. Allfällige Abweichungen sind in der Interessenabwägung zu begründen. 	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen des Störfallgutachtens eingeholt.</p>
3.5.27	<ul style="list-style-type: none"> Für die umsetzbaren Schutzmassnahmen ist die stufengerechte Festsetzung zu regeln. 	<p>Die Schutzmassnahmen werden ausgehend vom Störfallgutachten stufengerecht beschrieben.</p>